

# RS OGH 1954/11/25 IVZR77/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1954

## Norm

EheG §55 Abs2 e2

### Rechtssatz

Die Aufrechterhaltung einer Ehe, bei der die Voraussetzungen für eine Scheidung aus § 48 I EheG vorliegen, kann erforderlich sein, wenn bei einem Obsiegen des aus der Ehe fortstrebenden Ehegatten im Scheidungsstreit das natürliche Empfinden der Kinder für die rechte Lebensordnung erschüttert würde, in der Vater und Mutter, Eltern und Kinder gemeinsam stehen, und dadurch die innere Entwicklung der Kinder schweren Schaden leiden würde.

Veröff: FamRZ 1955,97

### Schlagworte

\*D\*

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1954:RS0103328

### Dokumentnummer

JJR\_19541125\_AUSL000\_0040ZR00077\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)